

BB-Kommentar

Analogieverbot führt zu mehr Einzelfallrechtsprechung

PROBLEM

§ 89b Abs. 3 HGB regelt die Fälle, in denen der Anspruch eines Handelsvertreters auf Zahlung eines Ausgleichs nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen ist. So besteht nach § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB kein Anspruch, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, dass ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlass gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann. Es herrscht grundsätzlich Einigkeit dahingehend, dass § 89 Abs. 3 HGB als Ausnahme des Anspruchs auf Ausgleich eng auszulegen ist. Dennoch erachtete der BGH die Ausschlussstatbestände des § 89b Abs. 3 HGB in seiner bisherigen Rechtsprechung für – begrenzt – analogiefähig. Unter anderem unter Hinweis auf diese Rechtsprechung versagte das Berufungsgericht analog § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB einen Ausgleichsanspruch. Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung nun mit dem vorliegenden Urteil im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschrift aufgegeben und die Analogiefähigkeit grundsätzlich verneint.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Berufungsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem eine GmbH den Handelsvertreterausgleichsanspruch nach § 89b HGB geltend machte. In dem zwischen den Parteien geschlossenen Handelsvertretervertrag war vereinbart worden, dass der Vertrag mit Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Geschäftsführers aus der Gesellschaft ende. Dieser Fall trat ein, einer der beiden Gesellschafter und Geschäftsführer schied nach Beschluss einvernehmlich aus der Gesellschaft aus. Das Berufungsgericht versagte einen Ausgleichsanspruch unter analoger Anwendung des § 89b Abs. 3 Nr. 1 HGB mit der Begründung, dass das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus freien Stücken einer Kündigung des Handelsvertreters gleichstehe. Der allein in der Sphäre der Handelsvertreterin gefasste Entschluss der Gesellschafter sei nicht anders zu bewerten als der freie Entschluss eines Handelsvertreters zur Eigenkündigung.

Der BGH hob das Berufungsurteil mit der vorliegenden Entscheidung auf und verneint die Möglichkeit einer analogen Anwendung des Ausschlussstatbestandes. Er begründet seine Auffassung mit dem Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung der Norm im Lichte von Art. 18 der Richtlinie 86/653/EWG und stützt sich auf das zu dieser Bestimmung ergangene Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 19.4.2018 – C-645/16, BB 2018, 1037. Dabei betont er, dass das dort maßgebende Analogieverbot zu beachten ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Ausschlussstatbestände des Art. 18 der Richtlinie 86/653/EWG als Ausnahme von dem Anspruch auf Ausgleich eng auszulegen. Sie dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden die darauf hinauslaufen würde, dass ein nicht ausdrücklich vorgesehener Grund für den Ausschluss hinzukommt. Der BGH leitet daraus ab, dass die vorliegende Konstellation, in welcher der Handelsvertretervertrag eine auflösende Bedingung für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder Geschäftsführers enthält, nicht von § 89b Abs. 3 HGB erfasst sein kann. Die Beendigung durch Eintritt der Bedingung könne nicht als Beendigung seitens des Handelsvertreters im Sinne der Richtlinie eingestuft werden. Denn im

Unterschied zur Kündigung ende das Vertragsverhältnis nicht durch rechtsgeschäftliches Handeln, sondern *ipso iure* durch den Eintritt der vereinbarten auflösenden Bedingung.

Ausdrücklich stellt der Senat klar, dass er, soweit der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung die Ausschlussstatbestände des § 89b Abs. 3 HGB für – begrenzt – analogiefähig erachtet hat, daran nun aufgrund des Analogieverbotes nicht mehr festhält. Er betont aber auch, dass gar kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung besteht. Besondere Umstände, die nicht die zwingenden Voraussetzungen des Ausschlusses nach § 89b Abs. 3 HGB erfüllen, können im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB berücksichtigt werden und können dort aufgrund einer Einzelfallabwägung dazu führen, dass der Ausgleichsanspruch versagt wird.

PRAXISFOLGEN

Mit seinem Urteil hat der BGH erneut betont, dass § 89b Abs. 3 HGB als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist. In dieser Hinsicht bestätigt er seine bisherige Rechtsprechung. Darüber hinaus wurde nun klargestellt, dass eine analoge Anwendung der Ausschlussstatbestände des § 89b Abs. 3 HGB grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Entscheidung dürfte zwar zu mehr Rechtsklarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich der Norm führen. Sie schränkt aber auch die Zahl der Fälle, in denen der Anspruch auf Ausgleichszahlung ohne Rückgriff auf eine Einzelfallabwägung ausgeschlossen ist, weiter ein und stärkt damit zunächst die Position der Handelsvertreter. Denn in Fällen, die nicht unter die ausdrücklich normierten Ausschlussstatbestände des § 89b Abs. 3 HGB subsumiert werden können, aber dennoch vergleichbar sind, wird ein Ausgleichsanspruch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im Endergebnis dürften sich die Auswirkungen auf die Praxis dennoch in Grenzen halten. Denn der BGH betont auch, dass in diesen vergleichbaren Fällen der Anspruch dennoch nur besteht, wenn dies der Billigkeit entspricht. Letztendlich können und müssen die Umstände des Einzelfalls dann im Rahmen der Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB berücksichtigt werden. Die Umstände der Vertragsbeendigung und damit auch die Erwägungen aus welcher Sphäre die Beendigung herbeigeführt wurde, können also im Rahmen der Billigkeitsprüfung zu Lasten des Handelsvertreters gehen und damit zum Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs führen. Insofern dürfte trotz des vorliegenden Urteils den unterschiedlichen Einzelfallgestaltungen, wie im vorliegenden Fall, weiterhin Rechnung getragen werden können. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters steht weiterhin unter der Bedingung, dass die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Es ist allerdings bedauerlich, dass dies letztlich zu mehr Einzelfallrechtsprechung führt. Fraglich ist auch, ob der BGH dieses „Analogieverbot“ auch auf andere Vertriebspartner wie z.B. Vertragshändler überträgt oder zumindest in diesem Bereich Rechtsfortbildung erlaubt.

Katharina Göpferich ist Associate im Münchner Büro von Hogan Lovells. Sie ist auf das Handels- und Vertriebsrecht sowie regulatorische Fragen spezialisiert und gehört dem Praxisbereich SOAR (Strategic Operations, Agreements and Regulation) an.

